



Einbeziehungssatzung „Haggermangfeld“ – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Sigmarzell hat mit Beschluss vom 13.08.2026 die Einbeziehungssatzung „Haggermangfeld“ in der Fassung vom 25.06.2026 als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit der Begründung bei der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarzell, Bauamt, Zimmer 2.3, Hauptstraße 28, 88138 Sigmarzell, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich mittwochs von 14:00 bis 18:00 Uhr.

Ergänzend sind die Unterlagen im Internet unter <https://www.sigmarzell.de/aktuelle-bauleitplanung> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Sigmarzell, den 27.08.2026

Jörg Agthe
Erster Bürgermeister

